OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602796/4/SCH/KA

Datum:
Linz, 8. März 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn W I G, X, Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6.4.2018, VerkR96-29860-2017, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung jeglicher Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Straferkenntnis vom 6.4.2018, VerkR96-29860-2017, über Herrn W I G wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

Sie haben die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich der A 1 Westautobahn kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 21 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Tatort: Gemeinde Ansfelden, A 1 bei km 170.000, in Fahrtrichtung Wien
Tatzeit: 09.06.2017, 19:35 Uhr
Fahrzeug: Kennzeichen [redacted] PKW.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 52 lit. a Zif. 10 a StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
70,00 Euro	24 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Allfällige weiter Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten) beträgt daher **80,00 Euro.**

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf Beschwerde erhoben.

Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen. werden.

3. Dem vorgelegten Verfahrensakt kann entnommen werden, dass das in Rede stehende Straferkenntnis seitens der belangten Behörde versucht würde im Wege der Regierung der O zuzustellen. In der Folge erhielt die Behörde die Mitteilung, dass der Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln wäre. Hierauf wurden von der Behörde Ermittlungen angestellt, um die aktuelle Adresse des Bf zu erheben. Diese wurde ihr vom Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München in der Folge mit X, mitgeteilt.

Hierauf erfolgte eine neuerliche Zustellung, deren Rechtswirksamkeit allerdings aus den Aktenunterlagen nicht hervorgeht. Jedenfalls wurde das Straferkenntnis einem vom Bf beigezogenen Rechtsvertreter per Mail der Behörde vom 7.6.2018 übermittelt. Mit Schriftsatz vom 11.6.2018 hat der Rechtsvertreter des Bf eine Eingabe verfasst, die inhaltlich als Beschwerde zu verstehen ist, geht es dem Bf darin offenkundig darum, eine nach seiner Ansicht rechtswidrige Zustellung des Straferkenntnisses aufzuzeigen.

Mit Eingabe vom 10.8.2018 hat der Bf in der Folge noch nähere Angaben zu der ihm zur Last gelegten Übertretung an sich gemacht, insbesondere hat er vorgebracht, dass das Fahrzeug von einem gewissen W M D gelenkt worden sei.

Mangels ausreichender gegenteiliger Anhaltspunkte geht das LVwG Oö. im Ergebnis davon aus, dass eine rechtzeitige und auch inhaltlich ausreichende Beschwerde vorliegt.

4. Zur Sache selbst:

Unbestritten ist, dass mit dem für den Bf zugelassenen Kraftfahrzeug die eingangs angeführte Geschwindigkeitsüberschreitung begangen wurde. Gegen die ursprünglich erlassene Strafverfügung wurde vom Bf Einspruch erhoben. In der Eingabe vom 3.5.2018 hat der Bf vorgebracht, dass er mit mehreren Leuten nach Ungarn unterwegs gewesen sei und er vermutlich im genannten Streckenabschnitt Beifahrer gewesen wäre. In der oa E-Mail vom 10.8.2018 hat der Bf diese Aussage noch präzisiert.

Dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt können keine Beweismittel entnommen werden, die auf die tatsächliche Tätereigenschaft des Bf hindeuten. Das Radarfoto ist hiefür insofern nicht geeignet, als es im abfließenden Verkehr angefertigt wurde. Alleine an den Umstand des Zulassungsbesitzes anzuknüpfen, reicht nicht aus, um dem Bf die Übertretung auch nachweisen zu können.

Es muss davon ausgegangen werden, dass selbst im Falle eines weiterführenden Ermittlungsverfahrens durch das Verwaltungsgericht – abgesehen von dem damit verbundenen Aufwand – kein Ergebnis zu erwarten wäre, das das angefochtene Straferkenntnis stützen würde.

Sohin war der Beschwerde Folge zu geben und das Verwaltungsstrafverfahren unter Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG zur Einstellung zu bringen.

Zu II.

Die Entscheidung über die Verfahrenskostenbeiträge ist im § 52 Abs. 8 und Abs. 9 VwGVG begründet.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.
.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön